

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein .

186

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3

Leitsätze:

Eine Revision kann dann nicht mehr auf eine Divergenz des angefochtenen Urteils zu der Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts oder eines obersten Arbeitsgerichts eines Landes gestützt werden, wenn das Bundesarbeitsgericht die betreffende Rechtsfrage bereits entschieden hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die angezogene Entscheidung des Landesarbeitsgerichts vor oder nach der maßgebenden Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ergangen ist.

Aktenzeichen: 5 AZR 238/60

Beschluß des BAG vom 5. Oktober 1960

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 238/60

2 Sa 23/60 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 5. Oktober 1960 beschlossen:

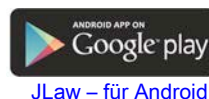
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 21. April
1960 - 2 Sa 23/60 - wird auf Kosten des Klägers
als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

I.1) Der Kläger ist als Stundenbuchhalter für verschiedene
Firmen tätig. Auf Grund eines Schreibens vom 16. Dezem-
ber 1958 trat der Kläger auch in die Dienste der Beklag-
ten. Nach den getroffenen Vereinbarungen sollte der Klä-
ger die Buchführung für die Jahre 1956, 1957 und 1958
erstellen und danach die Buchführung laufend weiter-
führen. Als Entgelt vereinbarten die Parteien einen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Pauschalsatz von 100.-- DM "für den Buchungsmonat". In der Folgezeit führte der Kläger die vereinbarten Buchführungsarbeiten aus. Kurze Zeit nach Aufnahme seiner Tätigkeit forderte der Kläger von der Beklagten eine Vorschußzahlung in Höhe von 400.-- DM, die ihm ausgezahlt wurde und die der Kläger für "Buchführungsarbeiten 1956" quittierte. Dabei entstand zwischen den Parteien Streit über die Höhe des vereinbarten Entgelts, der zu einer Beendigung der Tätigkeit des Klägers führte.

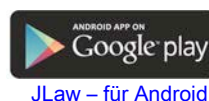
Der Kläger hat die Beklagte auf Zahlung eines Teilbetrages von 1.000.-- DM in Anspruch genommen. Er hat behauptet, ihm stehe für jeden zu verbuchenden Monat der im Schreiben vom 16. Dezember 1958 vereinbarte Betrag von 100.--DM zu, insgesamt für die Jahre 1956 bis einschließlich 1958 ein Betrag von 3.600.-- DM, abzüglich der bereits gezahlten 400.-- DM. Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag behauptet, sie habe die Entgeltvereinbarung dahingehend verstanden, daß dem Kläger ab 16. Dezember 1958 lediglich ein monatliches Gehalt von 100.-- DM zustehe, ohne Rücksicht darauf, auf welche Monate sich seine Buchungstätigkeit beziehe. Der Anstellungsvertrag sei daher wegen Dissenses nichtig. Auf jeden Fall habe sie den Vertrag wirksam angefochten. Die Beklagte hat widerklagend festzustellen beantragt, daß dem Kläger über den gezahlten Betrag von 400.-- DM hinaus ein weiterer Gehaltsanspruch nicht zusteht. Außerdem hat sie im Wege der Widerklage den Kläger wegen unberechtigter Einbehaltung von Buchungsunterlagen auf Zahlung von Schadenersatz in Anspruch genommen.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil die Beklagte zur Zahlung von 200.-- DM verurteilt, im übrigen hat es die Klage abgewiesen und insoweit der Feststellungswiderklage stattgegeben. Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Den Streitwert hat es auf 3.000.-- DM festgesetzt; die Revision hat es nicht zugelassen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2) Der Kläger hat für die Statthaftigkeit seiner Revision geltend gemacht, das angefochtene Urteil weiche von den in den Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. Juli 1954 - 4 Sa 200/53 - AP Nr. 1 zu § 611 BGB Lohnzuschläge = Leitsätze in AP Nr. 1 zu § 155 BGB - und des Landesarbeitsgerichts Saarbrücken vom 22. Juli 1959 - Sa 20/59 - ARSt XXIII Ziff. 7 - aufgestellten Grundsätzen über die Auslegung von Willenserklärungen und die Annahme eines Dissenses;

von den in den Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 9. November 1956 - 3 Sa 104/56 - ARSt XVII Ziff. 497 - und vom 17. Februar 1959 - 2 Sa 7/59 -, des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 15. September 1954 - 4 Sa 259/54 - ARSt XIII Ziff. 581 -, des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 25. November 1952 - 390/52II-ARSt XIII Ziff. 366 = Amtsbl. des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge 1954, C 188 -, des Arbeitsgerichts Augsburg vom 10. Juni 1958 - Ca 338/58 I B - ARSt XXII Ziff. 445 - und des Arbeitsgerichts Kaiserslautern vom 19. August 1959 - Ga 5/59 - ARSt XXIII Ziff. 374 - aufgestellten Grundsätzen über das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses und

von den in dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 27. Juni 1957 - 2 AZR 58/55 - BAG 4, 196 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Vertragsabschluß - aufgestellten Grundsätzen über das Verschulden bei Vertragsschluß

ab und beruhe auf dieser Abweichung.

II. Eine die Statthaftigkeit der Revision begründende Divergenz i.S. des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG ist jedoch nicht gegeben. Das ergibt sich im einzelnen aus



- 4 -

folgendem:

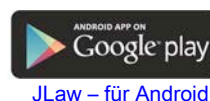
- 1) Soweit der Kläger geltend macht, das angefochtene Urteil weiche von den Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 9. November 1956 - 3 Sa 104/56 - ARSt XVII Ziff. 497 - und vom 17. Februar 1959 - 2 Sa 7/59 - und der Arbeitsgerichte Augsburg vom 10. Juni 1958 - Ca 338/58 I B - ARSt XXII Ziff. 445 - und Kaiserslautern vom 19. August 1959 - Ga 3/59 - ARSt XXIII Ziff. 374 - ab, ist dies nicht geeignet, dem Kläger die Revisionsinstanz zu eröffnen. Wie das Bundesarbeitsgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, kann die Statthaftigkeit der Revision wegen Divergenz nicht darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil von einer Entscheidung desselben Landesarbeitsgerichts, wenn auch von der einer anderen Kammer, oder eines Arbeitsgerichtes abweicht (BAG 1, 6 7 = AP Nr. 12 zu § 72 ArbGG 1953 sowie BAG AP Nr. 16 zu § 72 ArbGG 1953).
- 2) In dem vom Kläger angezogenen Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. Juli 1954 - 4 Sa 200/53 - AP Nr. 1 zu § 611 BGB Lohnzuschläge - hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf ausgeführt, für das Vorliegen eines Dissenses sei nicht die Ein- oder Mehrdeutigkeit der für sich betrachteten Erklärung entscheidend, sondern die Frage, ob sich unter Berücksichtigung der gesamten Umstände im Wege der Auslegungsgrundsätze des § 133 BGB ein eindeutiger Sinn festlegen lasse oder nicht.

Eine Divergenz des angefochtenen Urteils i.S. des § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG zu diesen Rechtssätzen kann nur dann in Betracht kommen, wenn das Landesarbeitsgericht zu der Frage, wann ein zur Nichtigkeit des Vertrages führender Dissens vorliegt, quasi in abstracto davon abweichende Rechtssätze aufgestellt hätte (vgl. statt aller: BAG AP Nr. 31 und 36 zu § 72 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 7 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

Das Landesarbeitsgericht hat in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, ein rechtsgültiger Vertrag sei zwi-



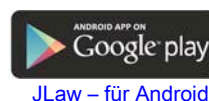
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



schen den Parteien wegen verstockten Einigungsmangels nicht zustande gekommen. Zwar möge in Fachkreisen der Begriff des "Buchungsmonats" im Sinne des Klägers zu verstehen sein. Der Inhaber der Beklagten habe aber die Entgeltvereinbarung nur so zu verstehen brauchen, daß der Kläger als Entgelt für seine Tätigkeit lediglich ein laufendes Monatsgehalt von 100.-- DM erhalten solle. Auch aus den Vorbesprechungen der Parteien ergebe sich nichts Gegenteiliges, so daß die Parteien bezüglich des Entgeltes von verschiedenen Vorstellungen ausgegangen seien.

Mit dieser seiner Rechtsauffassung weicht das Landesarbeitsgericht nicht von den Grundsätzen ab, die das Landesarbeitsgericht Düsseldorf in der angezogenen Entscheidung aufgestellt hat. Es vertritt nicht etwa die Auffassung, entscheidend sei für das Vorliegen eines Dissenses die Ein- oder Mehrdeutigkeit der für sich betrachteten Erklärung oder es seien nicht die gesamten Umstände zu berücksichtigen, es komme nicht darauf an, ob sich im Wege der Auslegungsgrundsätze des § 133 BGB ein eindeutiger Sinn festlegen lasse oder nicht. Das Landesarbeitsgericht geht gerade ersichtlich davon aus, daß die Parteierklärungen in ihrem Zusammenhang als Ganzes betrachtet und gewertet werden müssen. Es zieht außerdem die zwischen den Parteien geführten Vorbesprechungen zur Auslegung der Erklärungen und zur Ermittlung des wahren Willens der Parteien heran. Aus alledem ergibt sich, daß das Landesarbeitsgericht in dem angefochtenen Urteil weder einen anderslautenden Rechtsatz ausdrücklich aufgestellt hat, noch daß es bei der Würdigung des Sachverhalts erkennbar von einem Rechtsatz ausgegangen ist, der mit dem in der angezogenen Entscheidung aufgestellten nicht übereinstimmt.

Ob das Landesarbeitsgericht die in der angezogenen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf aufgestellten Grundsätze in dem von ihm zu entscheidenden Fall in allen Punkten folgerichtig durchgeführt, insbeson-



dere, ob es tatsächlich die gesamten Umstände des Falles berücksichtigt hat, worauf die Revision des Klägers abstellt, ist eine Frage der Begründetheit der Revision. Für das Vorliegen einer Divergenz als Zulässigkeitsvoraussetzung der Revision kommt es jedoch allein darauf an, ob das Landesarbeitsgericht seiner Entscheidung abweichende Rechtsgrundsätze zu Grunde gelegt hat (vgl. BAG AP Nr. 31 und 36 zu § 72 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 2 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Das ist aber nicht der Fall.

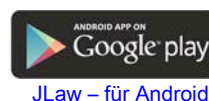
3) Soweit der Kläger weiter geltend macht, das angefochtene Urteil weiche hinsichtlich der für § 133 BGB maßgebenden Auslegungsgrundsätze von der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Saarbrücken vom 22. Juli 1959 - Sa 20/59 - ARSt XXIII Ziff. 7 - ab und beruhe auf dieser Abweichung, kann er die Statthaftigkeit seiner Revision aus zwei Gründen nicht auf die von ihm behauptete Divergenz des angefochtenen Urteils zu der angezogenen Entscheidung stützen:

§ 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG bestimmt, daß, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, die Revision ohne Zulassung auch dann statthaft ist, wenn die angefochtene Entscheidung des Landesarbeitsgerichts von einer in der Revisionsbegründung bezeichneten Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Hat das Bundesarbeitsgericht die betreffende Rechtsfrage entschieden, kann die Divergenz nicht mehr damit begründet werden, daß das angefochtene Urteil in der betreffenden Rechtsfrage von einer Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht (vgl. Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Auflage 1955, Anm. 30 zu § 72). Das gilt nach dem Wortlaut des § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG sowohl dann, wenn die angezogene Entscheidung des Landesarbeitsgerichts vor der für die Rechtsfrage maßgebenden Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG 1, 224 [227] = AP Nr. 23 zu § 72 ArbGG 1953; BAG 7, 147 [148, 149] = AP Nr. 5 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), als auch dann, wenn sie nach der maßgebenden Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ergangen ist. Den Umfang und die Grenzen der



Auslegung von schriftlichen Willenserklärungen gemäß § 133 BGB hat das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 12. Juli 1957 - 3 AZR 418/55 - AP Nr. 6 zu § 550 ZPO--grundsätzlich festgelegt. Damit sind alle landesarbeitsgerichtlichen Entscheidungen zu dieser Rechtsfrage zu Begründung einer Divergenz ungeeignet geworden. Auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts hat sich der Kläger zur Begründung einer Divergenz nicht berufen, obwohl aus den Gründen der angezogenen Entscheidung ausdrücklich hervorgeht, daß sich das Landesarbeitsgericht Saarbrücken zur Begründung seiner Rechtsansicht auf die oben genannte Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts stützt. Die ausdrückliche Bezugnahme in der angezogenen Entscheidung auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts genügt aber noch nicht für die Behauptung, das angefochtene Urteil weiche auch von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ab. Dies hätte vielmehr entsprechend der Vorschrift des § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG erfolgen und im einzelnen dargelegt werden müssen.

Außerdem liegt aber auch eine Divergenz i.S. des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG zwischen dem angefochtenen Urteil und der angezogenen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Saarbrücken nicht vor. Das angefochtene Urteil weicht nicht quasi in abstracto von einem in der angezogenen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz ab (vgl. BAG AP Nr. 31 und 36 zu § 72 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 7 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). In der angezogenen Entscheidung stellt das Landesarbeitsgericht Saarbrücken die Grundsätze auf, die für die Auslegung einer schriftlichen Willenserklärung maßgebend sind. Das angefochtene Urteil enthält ausdrücklich keine anderslautenden oder entgegengesetzten Rechtssätze. Es ist auch nicht ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht bei der Auslegung der streitigen Vertragsbestimmung erkennbar von einer Rechtsauffassung ausgegangen ist, die mit der in der angezogenen Entscheidung dargelegten in Widerspruch steht. Die Revision des Klägers stellt auch hier darauf ab, daß das Landesarbeitsgericht in dem zu entscheidenden Fall die in der angezogenen Entscheidung aufgestellten



Grundsätze nicht in allen Punkten folgerichtig durchgeführt habe. Das ist aber, wie oben schon ausgeführt, für die Frage der Statthaftigkeit der Revision ohne Bedeutung. Nur die Abweichung in allgemeinen Rechtssätzen vermag überhaupt die Revisionsinstanz zu eröffnen (vgl. BAG AP Nr. 31 und 36 zu § 72 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 2 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

4) Für eine Divergenz des angefochtenen Urteils zu den Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 15. September 1954 - 4 Sa 259/54 - ARSt XIII Ziff. 581 - und des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 25. November 1952 - 39o/52 II - ARSt XIII Ziff. 366 = Amtsbl. des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge 1954, C 188 - hat der Kläger geltend gemacht, dadurch, daß das Landesarbeitsgericht in dem angefochtenen Urteil ein tatsächliches Arbeitsverhältnis angenommen habe, stehe das Urteil im Gegensatz zu den angezogenen Entscheidungen; diese hätten in Fällen, die in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung dem vorliegenden Falle gleichgelagert oder zumindest sehr ähnlich seien, ein Arbeitsverhältnis i.S. des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 ArbGG verneint. Diese Darlegungen des Klägers sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts für die schlüssige Behauptung einer Divergenz nicht ausreichend (vgl. BAG 1,10 127 = AP Nr. 11 zu § 72 ArbGG 1953 sowie BAG AP Nr. 14 und Nr. 39 zu § 72 ArbGG 1953). Der Revisionskläger muß die nach seiner Ansicht divergierenden Rechtsansichten im einzelnen angeben, er muß auseinandersetzen, inwiefern die angefochtene und die angezogene Entscheidung die Rechtsfrage abweichend beantworten und wieso das angefochtene Urteil auf dieser Abweichung beruht. Die allgemeine Behauptung, in den angezogenen Entscheidungen, die in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung dem vorliegenden Falle gleichgelagert oder zumindest ähnlich seien, sei ein Arbeitsverhältnis verneint worden, genügt nicht den Erfordernissen, die an eine ordnungsgemäße, eine Divergenz behauptende Revisionsbegründung zu stellen sind. Ein kurzer Hinweis auf die vom angefochtenen Urteil und der angezogenen Entscheidung verschieden be-



antworteten Rechtsfragen mag genügen, wenn die Divergenz offensichtlich ist. Das ist aber hier nicht der Fall. Der Kläger hätte die Abweichungen im einzelnen darlegen und die Frage beantworten müssen, inwiefern das angefochtene Urteil auf diesen Abweichungen beruht.

Der Kläger kann sich aber auch deswegen nicht auf die angezogenen Entscheidungen berufen, weil sich beide nicht mit dem hier in Rede stehenden Rechtsproblem befassen. Eine Divergenz ist überhaupt nur möglich, wenn das angefochtene Urteil und die angezogene Entscheidung die gleiche Rechtsfrage verschieden beantworten und auch auf dieser Abweichung beruhen (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision; BAG AP Nr. 7 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision mit weiteren Nachweisen). Das kommt aber hier nicht in Betracht. Sachverhalt und die zur Entscheidung stehenden Rechtsfragen sind im angefochtenen Urteil und in den angezogenen Entscheidungen verschieden.

In der angezogenen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hannover ging es darum, ob die wirksame Vereinbarung, eine bestimmte Menge geschlagenen bzw. zu schlagenden Holzes abzutransportieren, als Dienst- oder Werkvertrag anzusehen ist. Das Landesarbeitsgericht Hannover hat diese Frage im letzteren Sinne beantwortet. Im Fall des Landesarbeitsgerichts Bayern war zu entscheiden, ob der wirksame Vertrag des Filmregisseurs mit der Produktionsfirma ein Dienst- oder Werkvertrag ist. Das Landesarbeitsgericht Bayern hat dazu ausgeführt, daß ein abhängiger Dienstvertrag anzunehmen ist, der den Kläger - den Regisseur - als Arbeitnehmer qualifiziere. Es hat ausdrücklich ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien bejaht.

Demgegenüber befaßt sich das angefochtene Urteil lediglich mit der Frage, ob der zwischen den Parteien abgeschlossene, auf die Erstellung der Buchführung der Beklagten gerichtete Vertrag infolge Dissenses nichtig ist und weiter mit den sich daraus ergebenden Folgen für die vom Kläger tatsächlich geleistete Arbeit. Eine Divergenz des angefochtenen Urteils zu den angezogenen Entscheidungen



war daher infolge der Verschiedenheit der in dem angefochtenen Urteil und den angezogenen Entscheidungen zu erörternden, die Entscheidungen tragenden Rechtsfragen gar nicht möglich.

5) Auch das vom Kläger angezogene Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 27. Juni 1957 - 2 AZR 58/55 - BAG 4,196 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Vertragsabschluß - ist zur Begründung einer Divergenz nicht geeignet. In erster Linie fehlt es auch hier an der schlüssigen Behauptung einer Divergenz. Die in der Revisionsbegründung dargelegten Ausführungen des angefochtenen Urteils, der Kläger sei durch die dilettantenhafte Formulierung der Vertragsabmachungen für das Mißverständnis verantwortlich zu machen, sind eine reine Tatsachenwürdigung. Sie beinhalten keinen Rechtssatz, mit dem das angefochtene Urteil von der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht. Eine Abweichung des angefochtenen Urteils von der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts kommt auch sonst nicht in Betracht. Das Landesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung keinen Rechtssatz aufgestellt, der mit den Rechtssätzen in der angezogenen Entscheidung in Widerspruch steht. Die angezogene Entscheidung geht davon aus, daß das schuldhafte Verhalten bei Vertragsschluß, auch wenn ein Vertrag nicht zustandekommt, zum Schadensersatz verpflichten kann. Von der gleichen rechtlichen Erwägung geht auch das angefochtene Urteil aus, kommt aber zu dem Ergebnis, daß die Beklagte nach Sachlage kein Verschulden treffe. Mit dieser, allerdings sehr knappen Begründung, spricht es aber nur eine Rechtsfolge des oben genannten und in beiden Entscheidungen übereinstimmend dargelegten Rechtssatzes aus. Ob das Landesarbeitsgericht dabei in allen Punkten folgerichtig verfahren ist, spielt für die Divergenz als Zulässigkeitsvoraussetzung der Revision keine Rolle. Daß das Landesarbeitsgericht bei der Prüfung der Frage des Verschuldens der Beklagten möglicherweise von den in der angezogenen Entscheidung aufgestellten Grundsätzen abgewichen ist, reicht für eine Divergenz nicht aus. Die bloße Möglichkeit einer Abweichung genügt nicht



zur Begründung der Statthaftigkeit der Revision wegen Divergenz (vgl. BAG 2, 231 [232] = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 42 zu § 72 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 2 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

6) Die somit fehlende Divergenz i.S. des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG führt gemäß §§ 74 ArbGG, 554a ZPO zur Verwerfung der Revision des Klägers als unzulässig.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher

